

Vollzug des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG), der Deponieverordnung (DepV) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Antrag der Hermann Ulrich GmbH, Recycling & Entsorgung, Laubberg 2, 92256

Hahnbach auf Erteilung einer Änderungs-Plangenehmigung nach § 16 Abs. 1

BImSchG zu Erweiterung der Inert-Abfalldéponie der Déponieklasse 0 (DK 0) auf den Flurstücken 643-646, 649, 653 und 1123/13 sowie 1123/18 der Gemarkung Kötzersricht;

Allgemeine Vorprüfung einer UVP-Pflicht im Einzelfall

Die Firma Hermann Ulrich GmbH, Recycling & Entsorgung, Laubberg 2, 92256 Hahnbach hat am 30.01.2024, datiert auf den 25.01.2024, die abfallrechtliche Plangenehmigung für die Änderung der Plangenehmigung zur Errichtung und den Betrieb einer Inert-Abfalldéponie der Déponieklasse 0 (DK 0) beantragt. Standort der Anlage sind die Flurstücke 643, 649, 653-658, 660-665, 660/1, 1117, 1118/1, 1123/10, 1123/12-1123/16 der Gemarkung Kötzersricht.

Gemäß § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 4 UVPG, § 7 Abs. 1, 4 und 7 UVPG i. V. m. Nr. 12.3 der Anlage 1 zum UVPG ist in einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob für das Vorhaben der Erweiterung der Déponie zur Ablagerung von Inertabfällen im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Das Landratsamt Amberg-Sulzbach prüft gemäß § 5 Abs. 1 und 2, § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 UVPG sowie Nr. 12.3 der Anlage 1 zum UVPG allgemein die UVP-Pflichtigkeit des Vorhabens.

Diese Prüfung erfolgt auf Grundlage der Planunterlagen des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen des Landratsamtes Amberg-Sulzbach, § 5 Abs. 1 Satz 1 UVPG.

Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Änderungsvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären (§ 7 Abs. 1 Satz 2 und 3 i.V. mit § 9 Abs. 4 UVPG).

Merkmale des Änderungsvorhabens zur Errichtung und dem Betrieb der Deponie zur Ablagerung von Inertabfällen im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes:

- Erweiterung der bestehenden DK-0 Deponie Laubberg auf die westlich der Betriebsgebäude gelegenen vormaligen Sandabbaufäche sowie die Errichtung der erforderlichen Regenrückhaltung auf den Flurnummern 643, 644, 645, 646, 649, 653, 1123/13 und 1123/18 der Gemarkung Kötzersricht mit einer Fläche von ca. 6,6 ha.

Zur Standortprüfung wurde ein Untersuchungsradius von 700 m um den Anlagenstandort betrachtet:

- Das Vorhaben befindet sich in einem Abstand von ca. 0,5 km zum FFH-Gebiet Nr. 6537-371 „Vils von Vilseck bis zur Mündung in die Naab“
- Das nächstgelegene Naturschutzgebiet Nr. NSG-00308.01 „Wüstung Großenfalz“ befindet sich in einer Entfernung von ca. 7 km.
- Das nächstgelegene Landschaftsschutzgebiet Nr. LSG-00125.08 „Hahnbach - Frohnberg“ befindet sich in einer Entfernung von ca. 2 km.
- Auf dem Flurstück des Vorhabens befindet sich keine gesetzlich geschützten Biotop. Außerhalb des Betriebsgeländes der Inert-Abfaldeponie der Hermann Ulrich GmbH befindet sich im näheren Umkreis das geschützte Biotop Nr. 6436-0267001 „Teichröhricht südöstlich von Kötzersricht“, Beschreibung: „ungenutzte Fischteiche mit breitblättrigem Rohrkolben, Igelkolbenröhricht, Großseggen- und Wald-Simsen-Bestände“.
- Weitere naturschutzrechtlich relevante Gebiete (z.B. Naturschutzgebiete, etc.) entsprechend Anlage 3, Nrn. 2.3.2, 2.3.3, 2.3.5 und 2.3.6 zum UVPG sind nicht betroffen.
- Das Vorhaben liegt in keinem Wasserschutzgebiet, Heilquellengebiet oder Risikogebiet bzw. Überschwemmungsgebiet. Weitere wasserrechtlich relevante Gebiete nach Anlage 3 Nr. 2.3.8 zum UVPG sind ebenfalls nicht betroffen.
- Es handelt sich auch nicht um ein Gebiet, in dem die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind (Anlage 3, Nr. 2.3.9 zum UVPG).
- Ein Gebiet mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere ein Zentraler Ort im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG ist im Planbereich des Vorhabens nicht vorhanden, Anlage 3 Nr. 2.3.10 zum UVPG.
- Auf der Gelände der Inert-Abfaldeponie der Hermann Ulrich GmbH befindet sich kein Baudenkmal. Das nächstgelegene Baudenkmal ist der Bildstock, reliefierter Sandsteinpfeiler mit Laterne, bez. 1860, Aktennummer D-3-71-126-41, bei

Kümmersbuch in einer Entfernung von ca. 1,6 km. Das nächst gelegene Bodendenkmal ist ein vorgeschichtlicher Bestattungsplatz mit Grabhügel, Aktennummer D-3-6436-0016 in einer Entfernung von ca. 900 m.

Prüfung der Umweltauswirkungen:

- Aufgrund der Einhaltung der bestehenden Rechtsvorschriften zum Lärmschutz und zur Luftreinhaltung, bestehen keine erheblichen Umweltauswirkungen auf die Gebiete nach Anlage 3 Nr. 2.3. zum UVPG
- Beeinträchtigungen von Grundwasser und Gewässer wird durch regelmäßige Untersuchungen vorgebeugt.
- Die Flächeninanspruchnahme für das Änderungsvorhaben ist sehr gering und führt nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen. Die Errichtung der Regenrückhaltung betrifft Flächen, welche keinerlei Funktion hinsichtlich einer besonderen Bodenentwicklung aufweisen. Im Übrigen werden zur Ablagerung der Abfälle die vorherigen Sandabbauflächen verwendet.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht daher nicht (§ 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG).

Diese Feststellung wird hiermit nach § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben. Nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Die Unterlagen über die Vorprüfung können beim Landratsamt Amberg-Sulzbach, Schloßgraben 3, 92224 Amberg, Zimmer Nr. 1.2.12, nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Amberg, 17.06.2024

Landratsamt Amberg-Sulzbach

gez.

Laura Böhm

Oberregierungsrätin